

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Großpostwitz.

vom 28.02.2002, fortgeschrieben durch Satzungen vom 06.10.2011 und 07.07.2016

§ 1 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich 150,00 €.
- (2) Die Entschädigungen der Leiter der Ortsfeuerwehren (OWL) betragen monatlich 75,00 €.
- (3) Die Entschädigung des Leiters der Jugendfeuerwehr beträgt monatlich 75,00 €.
- (4) Nimmt ein Stellvertreter des Leiters einen Teil der Aufgaben des Leiters regelmäßig wahr, so beträgt deren Entschädigung 50 v. H. der Entschädigung des jeweiligen Leiters. Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Leiters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs.1 berechnet. Die Entschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.
- (5) Die Entschädigung des Schirrmeisters beträgt monatlich 75,00 €.
- (6) Die Entschädigung der Gerätewarte und der Atemschutzgerätewarte beträgt jeweils monatlich 20,00 €.
- (7) Die Entschädigung für den Schriftführer beträgt monatlich 5,00 €.
- (8) Atemschutzgeräteträger erhalten jährlich, wenn sie ihre Übung absolviert haben, 50,00 €.
- (9) Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr (für normierte Lehrgänge) erhalten je geleistete Ausbildungsstunde 10,00 €. Die Entschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 5,00 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.

§ 2 Reisekosten

Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechtes erstattet.

§ 3 Abgeltung der Auslagen

- (1) Mit den Leistungen nach den §§ 1 und 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jährlich.
- (2) Der Anspruch auf die Entschädigung nach den § 1 entfällt
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Die Zuwendung der Gemeinde Großpostwitz an die Kameradschaftskasse beträgt jährlich 22,00 € je Angehörigen der Feuerwehr. Die Zahl der Angehörigen der Feuerwehr, einschließlich Alters- und Jugendfeuerwehr, bestimmt sich nach dem Stand am 1. Januar des Vorjahres.“

§ 5 Zuwendungen

In Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft in der FFW werden gezahlt:

40 Jahre	200,00 € (nur an Altersmitglieder)
50 Jahre	250,00 €
60 Jahre	Präsent (bis 100,00 €)“

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehr der Gemeinde Großpostwitz vom 18.01.1993 und die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehr der Gemeinde Eulowitz vom 27.10.1992 außer Kraft.